



Bundesbeschluss IV über den Nachtrag II zum Voranschlag 2020

vom 2. Dezember 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. September 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2020 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2020 der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Voranschlagskredite gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	95 320 500
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	2 900 000

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2020 werden zusätzliche Ausgaben von 98 220 500 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Beschaffung von Arzneimitteln zur Behandlung von Corona-Patienten wird ein Verpflichtungskredit von 30 000 000 Franken bewilligt.

Art. 4 Kreditverschiebung

Das VBS (V) und das EDI (BAG) werden ermächtigt, im Umfang des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für die Analysen auf SARS-CoV-2 Kreditverschiebungen vom Kredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial (V) zum Kredit Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests vorzunehmen.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 2. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 2. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol